

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 57500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Senat-A-230/249

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug

Zl. 10.910/7-4/96

Bearbeiter

Dr. Boden

(02742) 57500 Durchwahl

5530

Datum

29. Februar 1996

Betrifft

Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als
Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu Artikel ?12 -

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes:

Im Art. I Z 8 Antimißbrauchsgesetz, BGBl. Nr. 895/1995, wurde
§ 18 des AuslBG geändert und als Termin für das Inkrafttreten
der 1. Juni 1996 festgesetzt.

Im vorliegenden Entwurf ist ebenfalls eine Änderung des
§ 18 AuslBG und als Frist für das Inkrafttreten dieser Änderung
der 1. Juli 1996 vorgesehen (Art. ?12 Z 9 und 15).

Es wird angeregt, beide Änderungen des AuslBG mit dem gleichen
Datum (Vorschlag 1. Juni 1996) in Kraft zu setzen.

Wenngleich es nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist,
wird die Gelegenheit wahrgenommen, noch einmal auf folgendes
Problem hinzuweisen:

Die im § 28 b Abs. 5 AuslBG festgelegte Verpflichtung der
Unabhängigen Verwaltungssenate nach Eintritt der Rechtskraft
dem Bundesminister für Arbeit und Soziales unverzüglich eine
Ablichtung von Strafbescheiden, die sich auf illegale

Ausländerbeschäftigung in Unternehmen beziehen, vorzulegen, sollte ersatzlos gestrichen werden. Es genügt die Vorlageverpflichtung für die Verwaltungsstraßenbehörden I. Instanz. In der Praxis in NÖ erfolgt in den meisten Fällen die Zustellung der Berufungsbescheide im Wege der Straßenbehörden I. Instanz. Diese Behörden sind daher am ehesten in der Lage, den Zeitpunkt der Rechtskraft festzustellen und die Vorlage an den Minister durchzuführen. Die zusätzliche Vorlageverpflichtung für den Unabhängigen Verwaltungssenat stellt eine Doppelgleisigkeit dar und sollte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung beseitigt werden.

Zu Artikel 714 -

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Es wird vorgeschlagen, in Z 91 anstelle des Wortes "Gerichte" das Wort "Standesämter" einzusetzen. Die Sterbebücher werden - soweit dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ bekannt - nicht von den Gerichten, sondern von den Standesämtern geführt.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

